

# «Kann ich die Züge

Steuererklärung: Fachleute beantworten

**Kann ich mich gegen einen nicht gewährten Steuerabzug nachträglich wehren? Muss ich Mietzinseinnahmen vollständig als Einkommen versteuern? Und sind die Kosten für meine neue Küche abzugsfähig? K-Tipp-Leser stellen den Steuerexperten Fragen zu ganz unterschiedlichen Bereichen.**

## Auslandgrundbesitz

«Ich habe im Ausland ein Haus geerbt. Hat die Erbschaft einen Einfluss auf meine Steuerbelastung in der Schweiz?»

**Ja.** Sie müssen das Haus und allfällige Mietzinseinnahmen zwar im Ausland versteuern. Ihr Einkommen und Vermögen wird in der Schweiz aber zu dem Satz besteuert, der Ihr gesamtes in- und ausländisches Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Erbschaftsteuern fallen in der Schweiz nicht an.

## Fehlerkorrektur

«Vor einigen Monaten erhielt ich die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019. Ich bemerkte aber erst jetzt, dass das Steueramt einen Abzug nicht gewährte. Kann ich noch etwas dagegen tun?»

**Nein.** Sie hätten die Veranlagung während der Einsprachefrist sorgfältig prüfen müssen. Nach Ablauf der 30-tägigen Frist ist die Steuerveranlagung rechtskräftig. Nur wenn neue Tatsachen zum Vorschein kommen, die während der Einsprachefrist nicht bekannt waren, wäre danach eine Revision noch möglich.

## Mietzinseinnahmen

«Ich vermiete eine Wohnung. Muss ich die Mietzinseinnahmen vollumfänglich als Einkommen versteuern?»

**Ja.** Aber Sie können die Kosten für Liegenschaftsunterhalt und -verwaltung sowie allfällige Hypothekarzinsen abziehen.

## Grundstückgewinn

«Ich möchte mein Haus verkaufen und mit dem Erlös eine Eigentumswohnung kaufen. Muss ich Grundstückgewinnsteuern zahlen?»

**Nein.** Wer sein selbst bewohntes Wohneigentum verkauft sowie ein neues Haus oder eine neue Eigentumswohnung kauft und diese wiederum selbst bewohnt, muss keine Grundstückgewinnsteuer zahlen. Das gilt immer dann, wenn der gesamte erzielte Ver-

kaufpreis wieder investiert wird. Liegt der Kaufpreis für das neue Wohneigentum unter dem Verkaufserlös für das alte Eigenheim, kommt es zu einer Teilbesteuerung.

## Zusatzversicherung

«Meine Frau und ich sind halbprivat versichert. Können wir die Prämien für diese Krankenzusatzversicherungen vom Einkommen abziehen?»

**Ja,** teilweise. Versicherungsprämien sind in einem betragsmässig begrenzten Umfang abzugsfähig. Beim Bund können Alleinstehende bis zu 1700 Franken, Verheiratete bis zu 3500 Franken abziehen. Wie hoch der zulässige Abzug in Ihrem Wohnkanton ist, entnehmen Sie der Wegleitung zur Steuererklärung.

## Gebäudeunterhalt

«Ich wohne im eigenen Einfamilienhaus. Kann ich für den Gebäudeunterhalt einen Abzug vom Eigenmietwert geltend machen?»

**Ja.** Abzugsfähig sind werterhaltende Investitionen sowie Investitionen mit einem Energiespareffekt. Sie ha-



Wohnungsumzug: Zügelkosten kann man nicht abziehen

ben die Wahl: Entweder ziehen Sie für den Unterhalt die geltende Pauschale ab – oder Sie machen die effektiven Kosten geltend. Wichtig: Wertvermehrende Investitionen darf man nicht vom Einkommen abziehen. Sie können erst bei einem allfälligen Verkauf der Liegenschaft vom Grundstückgewinn abgezogen werden.

## Zügelkosten

«Ich bin umgezogen. Kann ich die Kosten für den Umzug vom Einkommen abziehen?»

**Nein.** Umzugskosten gehören zu den Lebenshaltungskosten. Diese sind nicht abzugsfähig.

## Darlehen

«Ich habe einem Kollegen ein zinsloses Darlehen gewährt. Wie müssen wir das Darlehen in unseren jeweiligen Steuererklärungen deklarieren?»

Die geliehene Geldsumme bleibt als Forderung in Ihrem Vermögen. Sie müssen die Schuld Ihres Kollegen deshalb im Wertschriftenverzeichnis als Vermögen aufführen. Ihr Kollege muss



Am K-Tipp-Steuertelefon: Antonio Donlic, Simon Riedweg, Remo Seiler und Markus Stoll vom VZ Vermögenszentrum (von links)

DOMINIQUE SCHÜTZ

# Ikosten abziehen?»

Fragen von K-Tipp-Leserinnen und -Lesern



das Darlehen im Schuldenverzeichnis deklarieren. Das reduziert sein Vermögen.

## Erbschaftssteuern

«Ich habe von meiner Tante 20000 Franken geerbt. Sie lebte im Kanton Uri, ich wohne in Zürich. Muss ich Erbschaftssteuern zahlen?»

**Ja.** Die Erbschaftsteuer ist am letzten Wohnort der Verstorbenen fällig. Im Kanton Uri sind die ersten 15000 Franken steuerfrei. Als Neffe müssen Sie also nur auf 5000 Franken total 12 Prozent Erbschaftsteuer zahlen.

## Renteneinkommen

«Ich erhalte eine kleine Rente, die kaum zum Leben reicht. Trotzdem

habe ich ein steuerbares Einkommen, auf dem ich Steuern zahlen muss. Kann das sein?»

**Ja.** Auch Renten muss man als Einkommen versteuern. Ausgenommen sind die Einkünfte aus Ergänzungsleistungen. Auf der Internetseite Ihres kantonalen Steueramts finden Sie einen Steuerrechner, mit dem Sie die Höhe der anfallenden Steuern berechnen können.

## Todesfall

«Unsere Mutter ist gestorben. Was muss ich beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung beachten?»

Die Steuerpflicht endet mit dem Tod. In der Steuererklärung müssen Sie deshalb das Einkommen ein-

tragen, das Ihre Mutter bis zum Todestag erhielt. Auch das Vermögen ist per Todestag anzugeben. Vergessen Sie nicht, die Schulden zu berücksichtigen, die nach dem Tod Ihrer Mutter noch zu zahlen sind.

## Steuererlass

«Ich weiss nicht, wie ich meine Steuern zahlen soll. Wie muss ich vorgehen?»

Falls Sie nicht in der Lage sind, die Steuern zu zahlen, sollten Sie beim Steueramt eine Reduktion oder einen Steuererlass beantragen. Das ist unter gewissen Umständen möglich – etwa wegen andauernder Arbeitslosigkeit oder Krankheit. Sie müssen dann Ihre finanzielle Notlage belegen und

begründen, warum Sie die Steuern nicht zahlen können. Bei einer nur vorübergehenden Notlage kommt auch eine Stundung oder eine Ratenzahlung infrage.

## Altersvorsorge

«Ich habe das Rentenalter erreicht, bin aber noch erwerbstätig. Darf ich weiterhin in die Säule 3a einzahlen?»

**Ja.** Erwerbstätige dürfen bis maximal fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters in die Säule 3a einzahlen. Falls Sie keiner Pensionskasse angeschlossen sind, liegt die Einzahlungslimite bei 20 Prozent Ihres Nettoeinkommens (höchstens 34416 Franken pro Jahr). Bei Angestellten mit Pensionskasse beträgt das Maximum 6883 Franken.

## Erwerbsersatz

«Ich habe wegen Corona eine Erwerbsersatzentschädigung erhalten. Muss ich die Einkünfte versteuern?»

**Ja.** Bei der Erwerbsersatzentschädigung handelt es sich um einen Ersatz fürs Erwerbseinkommen. Deshalb muss das Geld als Einkommen versteuert werden.

## Verwaltungskosten

«Ich vermiete ein Haus. Kann ich die Kosten für die Liegenschaftsverwaltung von den Mieteinnahmen in Abzug bringen?»

**Ja.** Neben den Unterhaltskosten sind auch die Verwaltungskosten auf Liegenschaften vollumfänglich abzugsfähig.

Besitzer können jedes Jahr zwischen einem Pauschalabzug und dem Abzug der effektiven Kosten wählen.

## Ausbildungsabzug

«Mein Sohn absolvierte nach der Matura die Durchdiener-Rekrutenschule. Anschliessend wird er studieren. Kann ich den Kinderabzug auch für die Dauer der RS geltend machen?»

**Nein.** Wer die Durchdiener-RS macht, befindet sich nicht mehr in Ausbildung. Der Kinderabzug wird Ihnen erst wieder gewährt, wenn Ihr Sohn sein Studium beginnt.

## BUCHTIPP



Beim Ausfüllen der Steuererklärung ist der K-Tipp-Ratgeber **So sparen Sie Steuern** eine leicht verständliche Hilfe. Aus dem Inhalt: Abzüge für Angestellte und Selbständige, Besteuerung von Renten und Kapitalleistungen, Steuern auf Wohn- und Grundeigentum. Zu bestellen auf Seite 20, über Tel. 044 253 90 70, [ratgeber@ktipp.ch](mailto:ratgeber@ktipp.ch) oder [www.ktipp.ch](http://www.ktipp.ch).